



## **Verordnung zur Änderung der Hundesteuerordnung 2015**

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z 2 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014, und des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl., Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 112/2001, folgende Änderung des § 3 Abs. 3 der Hundesteuerordnung 2015 des Haller Gemeinderates, sodass dieser wie folgt zu lauten hat:

„Hunde, die als „1. Hund“ von Personen gehalten werden, deren monatliches Einkommen den Betrag nicht übersteigt, der sich aus der Summe des anzuwendenden Mindestsatzes nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz zuzüglich eines Aufschlages in der Höhe von 18% dieses Mindestsatzes zuzüglich der tatsächlichen monatlichen Aufwendungen für Miete oder Annuität incl. Betriebskosten zuzüglich der für einen „1. Hund“ monatlich zu veranschlagenden Hundesteuer ergibt. Für einen allfällig gehaltenen „2. Hund“ und jeden „weiteren Hund“ gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 lit. b) und c).“

Diese Änderung tritt mit 1.6.2015 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:  
Dr. Eva Maria Posch eh.

An der Amtstafel  
öffentlich kundgemacht  
vom 08.05.2015  
bis 26.05.2015